

## Sehhilfen

Zu von einem Arzt oder einer Ärztin schriftlich verordneten Sehhilfen kann für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Rahmen der Höchstbeträge nach Nr. 12.2 Anlage 4 BremBVO eine Beihilfe gewährt werden. Aufwendungen für Brillenfassungen sind dabei nur beihilfefähig, insofern es sich um eine Schulsportbrille handelt. Die Kosten sind bis zum Betrag von 52,00 Euro beihilfefähig.

### Sehhilfen zur Verbesserung des Visus sind beihilfefähig für

- a. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b. für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unter folgenden Erkrankungen leiden:
  - aa) Blindheit beider Augen (Diagnoseschlüssel H 54.0) oder
  - bb) Blindheit eines Auges und Sehschwäche des anderen Auges (Diagnoseschlüssel H 54.1) oder
  - cc) gravierende Sehschwäche beider Augen (Diagnoseschlüssel H 54.2) oder
  - dd) erheblichen Gesichtsausfällen.
- c. c) für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler
  - aa) bei Myopie von mehr als 6 dpt,
  - bb) bei Hyperopie von mehr als 6 dpt,
  - cc) bei Astigmatismus von mehr als 4 dpt.

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe ist, dass diese von einer Augenärztin oder einem Augenarzt verordnet worden ist. Bei der Ersatzbeschaffung genügt die Refraktionsbestimmung von einer Augenoptikerin oder einem Augenoptiker; die Aufwendungen hierfür sind bis zu 13 Euro beihilfefähig.

Die genannten Indikationen müssen auf der augenärztlichen Verordnung vermerkt sein.

Aufwendungen für  
a) Brillenversicherungen und  
b) Etuis  
sind nicht beihilfefähig.

## **Kontaktlinsen**

Ferner sind die Mehraufwendungen für Kontaktlinsen bei Vorliegen der vorgenannten Indikationen nur beihilfefähig, wenn überdies die Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 SGB V vorliegen. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, so sind nur die in Nr. 12.2 Anlage 4 BremBVO genannten Höchstbeträge beihilfefähig.

## **Therapeutische Sehhilfen**

Die Beihilfefähigkeit von therapeutischen Sehhilfen bemisst sich nach den grundsätzlichen Regelungen des § 33 Abs. 3 SGB V. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Aufwendungen für horizontale Prismen in Gläsern und Folien mit prismatischer Wirkung erst ab  $\geq 3$  Prismendioptrien und für vertikale Prismen Gläsern und Folien mit prismatischer Wirkung erst ab  $\geq 1$  Prismendioptrien beihilfefähig sind.

## **Fristen**

Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Sehhilfen sind nur beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre - bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre - vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil

- a) sich die Refraktion (Breckkraft) geändert hat,
- b) die bisherige Sehhilfe verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
- c) sich die Kopfform geändert hat.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

**Postanschrift:**  
Schillerstraße 1,  
28195 Bremen

**Besuchs- und Telefonsprechzeiten:**  
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr  
Di / Do : 9 - 15 Uhr  
oder nach Vereinbarung